STEUERBERATUNG
STEGER
Dr.-Daimer-Str. 28
39032 Sand in Taufers
Tel. 0474 678 500
Fax 0474 679 417

Rundschreiben Nr. 3/2017

21. August 2017

Getränke – bzw. Verkaufsautomaten – Rundschreiben

Neuerungen – vorübergehende Regelung bis zum 31.12.2022

Ab **01.04.2017** sind Unternehmen zur telematischen Aufzeichnung und Übermittelung der täglichen Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen über Verkaufsautomaten, die über **eine Kommunikationsschnittstelle** verfügen, verpflichtet.
Verkaufsautomaten mit Kommunikationsschnittstelle müssen demnach mit einem oder mehreren Zahlungssystemen ausgestattet sein, die den Geldwert erkennen und über ein elektronischen System (sog. „sistema master“) verfügen, das speicherfähig ist.

Nunmehr hat die Agentur der Einnahmen auch die Modalitäten für die Übermittlung der Daten für Verkaufsautomaten **ohne Kommunikationsschnittstelle** geregelt, wobei die **Tankautomaten** von dieser Regelung noch nicht betroffen sind bzw. später geregelt werden:

- ab 01.09.2017 beginnt die Erfassung der besagten Automaten, wobei jedem Automaten ein QRCODE zugewiesen wird;
- ab 01.01.2018 startet die Pflicht zur telematischen Aufzeichnung und Übermittelung der Inkassi an die Agentur der Einnahmen

Bei den Verkaufsautomaten sind auch jene gemeint, die Produkte und Dienstleistungen nur indirekt an die Kunden liefern (z.B. „Gettoni“ zur Benützung einer Waschmaschine)

Nicht betroffen von der Pflicht zur Speicherung und Übermittlung der Daten sind:

- Automaten ohne elektronische Erfassung des Inkassos, z.B. Automaten mit Kleinspielzeug
- Geräte die nicht direkt oder indirekt Güter und Dienstleistungen liefern, aber Bestätigungen für erbrachte Leistungen (z.B. Autobahngebühren)
- Automaten für Fahr- und Parkscheine, z.B. Fahrtickets für den Transport (Zug, Flugzeug, Bus), für regulierte (blau) und nicht regulierte Parkplätze, sowie Tickets die rückverfolgt werden können, z.B. Ticketautomaten für den Kauf eines Skipasses

Erfassung:

In der ersten **Phase der <u>Erfassung</u>** ist es erforderlich:

- sich bei der Agentur der Einnahmen Seite mittels IVA Nummer anzumelden wobei
- innerhalb **01.09.2017** folgendes mittgeteilt werden muss:
    - die persönlichen Daten des Benutzers
    - die Identifikationsnummer des Systems und die Daten des Verkaufsautomaten
    - dass das Gerät mit keiner Kommunikationsschnittstelle ausgestattet ist
- Die Erfassung der Daten endet mit der Erzeugung eines QRCODE durch die Agentur der Einnahmen wobei gleichzeitig der Status des elektronischen Systems („sistema master) zur Übermittlung der Daten aktiviert wird.

Bei Verkaufsautomaten **<u>mit</u>** Kommunikationsschnittstelle erfolgt die **<u>Aufzeichnung und Übermittlung</u>** automatisch. Bei Verkaufsautomaten **<u>ohne</u>** Schnittstelle hingegen liegt es in der Verantwortung des Betreibers die Abrechnungsdaten zu erfassen und durch eine geeignete Software an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

Erforderliche Angaben

- Daten zum Verkaufsautomat (Typ, Identifikationsnummer, usw.)
- Mögliche Perioden mit Summen gleich 0
- Datum und Uhrzeit der Inkassi
- Werte der verkauften Güter und des Gesamtbetrags im Erfassungszeitraum
- Mögliche technische Eingriffe am Verkaufsautomat und eventuelle Blockierung

Verkaufsautomaten ohne Kommunikationsschnittstelle (Zusammenfassung)

Phase 1 (ab 01.09.2017)	Erfassung	- Übermittlung der Daten des Benutzers und der Verkaufsautomaten an die Agentur der Einnahmen - Zuweisung des QRCODE
Phase 2 (ab 01.01.2018)	Telematische Übermittlung der Daten an die Agentur der Einnahmen	- Elektronische Speicherung - Telematische Übermittlung der Daten der Inkassi